

Frau/Herr

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Anlage von Uferrandstreifen
 Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom,
 Az.: II A 6 -72.40.42-
Bez.: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom 1.7.200.. bis 30.6.200.. (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **DM/Euro**.

Auf Grundlage Ihres Antrags auf Auszahlung sowie Ihres Flächenverzeichnisses zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Uferrandstreifenflächen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Anlage von Uferrandstreifen für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den unter 2.1 aufgeführten Flächen.

Die bewilligten Uferrandstreifen sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach den o. g. Richtlinien und den im Antrag eingegangenen Verpflichtungen zu bewirtschaften.

2.1 Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Lfd.Nr.des FLV	Teilflurst.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge	Breite	Uferrandstreifen (ha)
Uferrandstreifenfläche insgesamt in ha							
x 1600 DM/818 Euro = Zuwendung							DM/Euro jährlich
Insgesamt für 5 Jahre							DM/Euro

Die Teilflursticksbezeichnung wurde im Hinblick auf künftige Auszahlungsverfahren teilweise geändert. Ich bitte Sie, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes die unter 2.1 jeweils angegebene laufende Nummer des Flächenverzeichnisses sowie die zugehörige Teilflursticksbezeichnung bei der Fortführung des Flächenverzeichnisses in den folgenden Jahren beizubehalten.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit:	DM/Euro
davon in den Jahren	200.. DM/Euro
	200.. DM/Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.5.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der/die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.

6. Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S.438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.5 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

III.

7. Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

Zuwendungsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinien gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landespachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaften zu können, bleibt bestehen.

8. Rechtsbeihilfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, (vollständige Anschrift), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag